

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 11

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

26. Jahrgang

1. November 1929

Nr. 11

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Bundsrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XXIII.

1. In tatsächlicher Beziehung: Die beiden Kinder Klara und Gertrud F., von St. (Bern), beide geboren 1915 (Zwillinge), leben seit dem Tode ihrer Mutter bei ihrer Tante, Frau F. St., in Muralto, welche in einwandfreier Weise für die Kinder sorgt, dagegen nicht in der Lage ist, die Unterhaltskosten für dieselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Daher wurden die Kinder seit dem 1. Januar 1926 unterstützt, und zwar gemäß den Bestimmungen des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung, da der Vater F., dessen Unterstützungswohnsitz die Kinder teilten, im Kanton Tessin wohnhaft war. Der Vater ist ein liederliches und arbeitsscheues Subjekt; er hat nie richtig für seine Familie gesorgt. Im Jahre 1927 verließ er den Kanton Tessin; sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die tessinischen Behörden vertreten den Standpunkt, daß der abgeleitete Konkordatswohnsitz der Kinder F. mit dem Zeitpunkt aufgehört habe, da der Vater seinen Wohnsitz im Kanton Tessin aufgab, und daß daher die Unterstützung der Kinder nicht mehr nach Konkordat zu erfolgen habe, sondern nunmehr ausschließlich Sache des Heimatkantons Bern sei. Demgegenüber beruft sich Bern auf Art. 2, Abs. 3, des Konkordates, welcher die Bestimmung enthält: „Kinder, die als Waisen oder aus andern Gründen der Bevormundung unterstehen, gelten als in dem Kanton wohnhaft, wo die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht.“ Bern macht geltend, die tessinischen Behörden hätten die Pflicht gehabt, den Kindern F. einen Vormund zu bestellen; die Nichterfüllung dieser Pflicht ändere nichts daran, daß am tessinischen Wohnorte die Zuständigkeit zur Bevormundung bestehe; dort sei daher auch nach wie vor der Wohnsitz der Kinder, weshalb auch die Pflicht der tessinischen Behörden zur konkordatsgemäßen Unterstützung weiter bestehe.

Gestützt auf diese Argumente hat die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern auf Grund von Art. 18 des Konkordates eine Beschwerde an den Staatsrat des Kantons Tessin gerichtet, welcher dieselbe durch Entscheid vom 17. Mai 1929 abgewiesen hat. Gegen diesen Entscheid hat der Regierungsrat des Kantons Bern auf Grund von Art. 19 des Konkordates den vorliegenden Rekurs an den Bundesrat eingereicht.

Der tessinische Staatsrat bestreitet die bernische Beweisführung, indem er

darlegt, Art. 2, Abs. 3, des Konkordates könne sich nur auf tatsächlich bevormundete, nicht aber auf zu bevormundende Kinder beziehen. Aber auch wenn letzteres richtig wäre, so werde bestritten, daß die tessinischen Behörden ihre Pflicht versäumt hätten, indem sie den Kindern F. keinen Vormund bestellten. Die Kinder seien bei ihrer Tante gut aufgehoben, und es fehle ihnen nicht an persönlicher Fürsorge. Zu verwaltende Vermögenswerte seien nicht vorhanden, so daß auch in dieser Beziehung die Bestellung einer Vormundschaft überflüssig sei. Und um zu verhindern, daß der Vater F. in mißbräuchlicher Weise seine elterliche Gewalt geltend machen könne, habe die Vormundschaftsbehörde von Muralto der Frau St. den Befehl erteilt, die Kinder dem Vater nicht herauszugeben, ohne vorher die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde einzuholen. Der Konkordatswohnsitz der Kinder F. sei daher in dem Zeitpunkte, da der Vater F. den Kanton Tessin verlassen habe, erloschen, und somit liege den tessinischen Behörden keine konkordatsmäßige Unterstützungspflicht mehr ob.

2. In rechtlicher Beziehung: Unbestritten ist, daß im Normalfalle die minderjährigen Kinder den Konkordatswohnsitz der Eltern, auch bei örtlicher Trennung, teilen. Was nun die Auslegung der zitierten Bestimmung in Art. 2, Abs. 3, des Konkordates betrifft, so ergibt sich aus den Akten betreffend die Revision des Konkordates im Jahre 1922 folgendes: Der Ausdruck „Zuständigkeit zur Bevormundung“ ist deshalb gewählt worden, damit nicht eine zur Bevormundung zuständige Behörde sich durch saumselige Nichtbevormundung der Unterstützungspflicht entziehen könne. Es ist daher nicht richtig, daß diese Bestimmung bloß auf tatsächlich bevormundete Kinder anzuwenden sei. Ausschlaggebend ist demnach die Frage, ob die tessinischen Behörden in bezug auf die Bevormundung der Kinder F. ihre Pflicht vernachlässigt haben.

Die Pflichten der Vormundschaftsbehörden in bezug auf gefährdete Kinder sind in den Art. 284 ff. Z.G.B. umschrieben. Die Bestellung eines Vormundes ist nicht für alle Fälle vorgesehen; derselben muß, wenn die Kinder nicht verwaist sind, die Entziehung der elterlichen Gewalt gegenüber den Eltern vorausgehen, was die Vormundschaftsbehörde nicht einfach verfügen, sondern nur in einem gerichtlichen Verfahren durchsetzen kann. Dagegen hat die Vormundschaftsbehörde, auch ohne Bestellung eines Vormundes, das Recht und die Pflicht, die geeigneten Maßnahmen zum Schutze des Kindes zu ergreifen; sie kann das Kind den Eltern wegnehmen und folglich auch verhindern, daß die Eltern das Kind von einem Pflegeort weg zu sich nehmen. Diese Vorsorge hat im vorliegenden Falle die Vormundschaftsbehörde von Muralto dadurch getroffen, daß sie der Person, welche die persönliche Fürsorge über die Kinder F. ausübt, verboten hat, die Kinder dem Vater zu übergeben, ohne vorher die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde einzuholen. Eine weitergehende Vorsorge hätte auch ein Vormund nicht treffen können; die Gefahr, daß der Vater möglicherweise versucht hätte, die Kinder durch Gewalt oder List an sich zu bringen, wäre auch durch Bestellung eines Vormundes nicht gänzlich ausgeschaltet worden. Sodann hätte hinsichtlich der persönlichen Fürsorge auch ein Vormund nichts anderes vorkehren können, als die Kinder bei ihrer Tante zu belassen, wo sie gut aufgehoben sind. Und da schließlich auch die Vermögensverwaltung durch einen Vormund nicht in Betracht fiel, weil kein Vermögen vorhanden ist, so kann, bei richtiger Würdigung dieses gesamten Sachverhaltes, nicht behauptet werden, die tessinischen Vormundschaftsbehörden hätten sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht. Nichts spricht insbesondere dafür, daß dieselben die Bestellung eines Vormundes unterlassen hätten, damit der konkordatsgemäße Unterstüzungswohnsitz der Kinder F. endige, sobald der Vater den Kanton Tessin verlasse.

Hieraus folgt, daß die Kinder J. nicht gemäß Art. 2, Abs. 3, des Konkordates einen besonderen Unterstützungswohnsitz erwarben, sondern daß deren Konkordatswohnsitz gemäß Art. 4 in dem Zeitpunkte endigte, da der Vater den Kanton Tessin verließ. Daß der Konkordatswohnsitz, im Gegensatz zum zivilrechtlichen Wohnsitz, endigen kann, ohne daß ein neuer begründet wird, entspricht den Konkordatsvorschriften und der Rechtsprechung und ist unbestritten. Es muß demnach der Entscheid des tessinischen Staatsrates geschügt und der dagegen eingereichte Rekurs des bernischen Regierungsrates abgelehnt werden. Der Bundesrat beschloß unt. 30. September 1929: Der Rekurs wird abgewiesen.

Baselland. Die Notwendigkeit vermehrter Hilfe für die Gemeinden durch eine Revision des Armengesetzes erhellt auch aus einer Bemerkung im Bericht des basellandschaftlichen Armenerziehungsvereins über das Jahr 1928. Es heißt dort: Viele Armenkassen haben einfach die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit überschritten und können trotz bestem Willen ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht werden. Wir wollen nur zwei Beispiele anführen: Eine kleine Berggemeinde schuldete dem Armenerziehungsverein Ende 1928 nahezu 15,000 Fr., eine Gemeinde des Bezirks Arlesheim fast 9000 Fr.! Dabei häuft sich die Schuld immer weiter; die Rückstände gehen zum Teil auf mehrere Jahre zurück. Soll nun der Armenerziehungsverein, wie es eigentlich seine Pflicht wäre, unnachsichtig seine Forderungen (sieben Zehntel des Kostgeldes der versorgten Kinder, drei Zehntel trägt der Verein) eintreiben oder soll er durch Gewährung langer Zahlungsfristen die Last dieser Gemeinden erleichtern? Wir haben bis jetzt den zweiten Weg gewählt, aber nur in der bestimmten Hoffnung, daß das neue Armengesetz bald Erleichterungen schaffen werde. W.

Bern. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Abteilung Armenwesen, führt in ihrem Berichte über das Jahr 1928 über den Informationsdienst folgendes aus: Eine zweckmäßige Hilfeleistung hat zur Voraussetzung die möglichst genaue Kenntnis der Verhältnisse und Bedürfnisse der Bedürftigen. Die Ausführung dieses als selbstverständlich vorausgesetzten Leitgedankens ist nicht einfach. Sie ist ohne einen wohlorganisierten Informationsdienst undenkbar. Bevor Maß, Form und Dauer der Unterstützung bestimmt werden können, muß der Informationsdienst eine Reihe von Fragen abklären. Der vielgestaltigen Wesensart der Personen und den mannigfaltigen Verhältnissen muß durch eine individuelle Hilfe Rechnung getragen werden. Der Informationsbeamte muß sich also bestreben, die Eigenart des Falles abzuklären. Ferner hat er den Verarmungsursachen nachzugehen, damit das Uebel an der Wurzel gepackt werden kann. Die Fragen der Berufserlernung der heranwachsenden Kinder, der Feststellung der Hilfe, die Familienglieder gegenseitig leisten oder leisten könnten, die Vorschläge für Behebung von Mißständen aller Art (Gefährdung und Verwahrlosung der Kinder, Unterstützungsmissbrauch usw.) erfordern sorgfältige und wohlüberlegte Arbeit der Informatoren. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Fürsorgebehörde nicht nur verantwortlich ist für eine rasche und wirksame Hilfe, sondern auf der andern Seite eben auch für eine zweckmäßige und haushälterische Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Der skizzierte Dienst bedingt ein unparteiisches, unboreingenommenes und gewissenhaftes Personal, dem Menschenkenntnis und soziales Empfinden eigen sind. Zum Rüstzeug des Informators gehört auch Verständnis für alles Menschliche, da ihm als professionsmäßigen „Schnüffler“ oft seine Bemühungen verkannt und in das Gegenteil des Erstrebten gedeutet werden. — Das Sekre-